

**Förderverein
Fakultät Ressourcenmanagement
in Göttingen e. V.**

Satzung

Büsgenweg 1 a
37077 Göttingen

Telefon: 0551/5032124 oder 5032111
Telefax: 0551/5032299

Sparkasse Göttingen - Konto-Nr. 44 100 873 - BLZ 260 500 01

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Fakultät Ressourcenmanagement in Göttingen e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Göttingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen eingetragen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein verfolgt insbesondere nachstehende Aufgaben:
 1. Erstellung von studienbegleitenden Vorlesungsunterlagen für die Studierenden.
 2. Bereitstellung von Beihilfen zur Beschaffung von Lehrmaterialien, soweit diese nicht vom Hochschulträger finanziert werden.
 3. Förderung des Meinungsaustausches zwischen Fachbereich, Wirtschaft, Verwaltung und Medien.
 4. Gewährung von Beihilfen für studentische Interessengruppen.
 5. Gewährung von Zuschüssen zur Teilnahme von Studierenden an Fachtagungen, Seminaren und Exkursionen.
 6. Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von Fachtagungen, Seminaren und Exkursionen.
 7. Verwaltung von Geldmitteln, die dem Fachbereich von dritter Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede volljährige, natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins zu unterstützen gewillt ist.
- (2) Der Verein unterscheidet ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder.

(3) Ordentliche Mitglieder.

Die ordentliche Mitgliedschaft kann auf Antrag erworben werden, sofern nicht Gründungsmitgliedschaft besteht. Dem schriftlich zu stellenden Antrag ist stattzugeben, falls der Vorstand dies einstimmig beschließt. Wird keine Einstimmigkeit erzielt, kann die Versammlung der ordentlichen Mitglieder die Aufnahme mit 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod.
- b) Kündigung. Diese ist schriftlich gegenüber dem Vorstand bei dreimonatiger Kündigungsfrist zum Jahresabschluß zu erklären.
- c) Ausschluß. Bei groben Verstößen gegen die Satzung oder gegen das Ansehen und die Zwecke des Vereins kann ein Ausschluß durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes erfolgen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht jedoch das Recht auf Anrufung der Mitgliederversammlung zu, die mit 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschließt.
- d) Löschen in den Mitgliederunterlagen, wenn ein Mitglied trotz Mahnung länger als 6 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist oder wenn ein Mitglied seine Wohnung oder den Wohnort gewechselt hat und für den Verein nicht mehr erreichbar ist.

(4) Fördernde Mitglieder.

Die Aufnahme fördernder Mitglieder erfolgt auf Antrag. Über den schriftlich zu stellenden Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Fördernde Mitglieder können ihren Austritt gegenüber dem Vorstand jederzeit schriftlich vollziehen.

Fördernde Mitglieder können aus einstimmig zu fassenden Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn sie das Ansehen des Vereins schädigen.

§ 3

Mitgliedsbeiträge und Spenden

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Fördernde Mitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge.

- (2) Fördernde Mitglieder stellen dem Verein zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben Spenden in selbst einzuschätzender Höhe zur Verfügung.

§ 4

Verwendung der Geldmittel und Spenden

- (1) Die eingehenden Geldmittel und Spenden (Sachspenden eingeschlossen) dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden, wobei alle Sachwerte in das Eigentum der Fakultät Ressourcenmanagement in Göttingen der Fachhochschule Hildesheim/Holzminde/Göttingen übergehen.
- (2) Die Mitglieder dürfen keine Vorteile aus der Zugehörigkeit zu dem Verein haben. Sie haben im Falle ihres Ausscheidens aus dem Verein oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf irgendwelche Teile des Vereinsvermögens.
- (3) Die Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich.
- (4) Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 6

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Geschäftsführer, letzterer ist zugleich Schatzmeister und Schriftführer. Außerdem gehören ihm an der jeweilige Geschäftsführende Dekan und die beiden studentische Vertreter im Fakultätsrat der Fakultät Ressourcenmanagement in Göttingen der Fachhochschule Hildesheim/Holzminde/Göttingen.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes, soweit sie demselben nicht von Amts wegen angehören, werden durch die Mitgliederversammlung aus deren Reihen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
- (3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Beide besitzen Einzelvertretungsbefugnis.
- (4) Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende verpflichtet, nur dann von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch zu machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Verwaltung und die Verwendung der Vereinsmittel nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
- (6) Alle Beschlüsse des Vorsitzenden mit Ausnahme der Fälle nach § 2, Abs. 3 und 4, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Zur Beschlußfähigkeit müssen mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sowie zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sein.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

- (1) Alljährlich werden die ordentlichen und die fördernden Mitglieder vom Vorstand unter Wahrung einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Der Vorsitzende hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 20 % der Mitglieder oder zwei Vorstandsmitglieder es verlangen. Die Wahrung der Ladungsfrist ist auch für außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuhalten.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Dabei sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt. Die fördernden Mitglieder haben beratende Stimme.
Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung von einem anderen Mitglied vertreten lassen mit der Folge, daß der Bevollmächtigte aufgrund einer solchen Vollmacht durch den Vollmachtgeber dessen Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausüben kann.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die ihr nach den §§ 2 und 9 zustehen, sowie Beschlüsse zur Änderung der Satzung, bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden

Mitglieder. Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

- (5) Über alle Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8

Der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- b) Entgegennahme der Jahresabrechnung des Schatzmeisters,
- c) Beschlußfassung über das Jahresergebnis,
- d) die Entlastung des Vorstandes nach Verlesen des Berichtes der Rechnungsprüfer,
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- f) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
- g) Bestellung von zwei Rechnungsprüfern durch Wahl für den Abschnitt zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen,
- h) Erteilung von Weisungen an den Vorstand, insbesondere auch für die Verwendung der Beiträge und Spenden,
- i) Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und der Auflösung des Vereins.

§ 9

Auflösung

Der Verein kann durch Beschluß auf einer dazu ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Studentenwerk e.V. Göttingen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.